



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-685/16**

**EV  
gegen  
Finanzamt Lippstadt**

(Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 bis 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Kürzung steuerpflichtiger Gewinne – Beteiligungen einer Muttergesellschaft an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz in einem Drittstaat – An die Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividenden – Steuerliche Abzugsfähigkeit, die strengeren Voraussetzungen unterliegt als die Kürzung um die Gewinne aus Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. September 2018

- 1. Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Geltungsbereich – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Besteuerung von Dividenden – Steuerliche Behandlung von Dividenden einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft – Steuerliche Behandlung gemäß einer nationalen Regelung, die nicht ausschließlich für Situationen gilt, in denen die Gesellschaft, die die Dividenden erhält, entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, die die Dividenden ausschüttet – Unanwendbarkeit der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit – Anwendbarkeit der Bestimmungen über den freien Kapitalverkehr*  
*(Art. 49 AEUV, 63 AEUV, 64 AEUV und 65 AEUV)*
- 2. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr – Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern – Am 31. Dezember 1993 bestehende Beschränkungen des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Direktinvestitionen – Begriff der Direktinvestition – Beteiligung eines Organträgers in Höhe von 100 % an einer in einem Drittstaat ansässigen Enkelgesellschaft – Einbeziehung – Begriff der am 31. Dezember 1993 bestehenden Beschränkung – Nationale Regelungen, die nach diesem Zeitpunkt erlassen werden und sowohl den persönlichen als auch den materiellen Anwendungsbereich einer nationalen Maßnahme beschränken – Änderung des gesamten Regelungszusammenhangs – Ausschluss*  
*(Art. 64 Abs. 1 AEUV)*
- 3. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Besteuerung von Dividenden – Kürzung steuerpflichtiger Gewinne – Beteiligungen einer Muttergesellschaft an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz in einem Drittstaat – An die Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividenden – Nationale Regelung, die die Abzugsfähigkeit*

*dieser Gewinne strengerer Voraussetzungen unterwirft als die Kürzung um die Gewinne aus Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft – Unzulässigkeit – Rechtfertigung – Fehlen*

*(Art. 63 AEUV, 64 AEUV und 65 AEUV)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 38-41, 43-46)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 72, 75, 77-79, 82)

3. Die Art. 63 bis 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die eine Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung und Sitz in einem Drittstaat an strengere Bedingungen knüpft als die Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich zum einen, dass die Vergleichbarkeit eines grenzüberschreitenden Sachverhalts mit einem innerstaatlichen Sachverhalt unter Berücksichtigung des mit den fraglichen nationalen Bestimmungen verfolgten Ziels sowie ihres Zwecks und ihres Inhalts zu prüfen ist (Urteil vom 2. Juni 2016, Pensioenfonds Metaal en Techniek, C-252/14, EU:C:2016:402, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Zum anderen sind bei der Beurteilung, ob die unterschiedliche Behandlung aufgrund einer derartigen Regelung einen objektiven Unterschied der Situationen widerspiegelt, nur die in der betreffenden Regelung aufgestellten maßgeblichen Unterscheidungskriterien zu berücksichtigen (Urteile vom 10. Mai 2012, Santander Asset Management SGIIC u. a., C-338/11 bis C-347/11, EU:C:2012:286, Rn. 28, sowie vom 2. Juni 2016, Pensioenfonds Metaal en Techniek, C-252/14, EU:C:2016:402, Rn. 49).

In Bezug auf eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine Doppelbesteuerung verhindern soll, indem sie den Abzug der Dividenden aus Anteilen an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften von der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zulässt, ist aber die Situation einer Gesellschaft, die von gebietsansässigen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden erhält, mit der einer Gesellschaft vergleichbar, die Einkünfte aus Beteiligungen an nicht gebietsansässigen Gesellschaften bezieht (vgl. entsprechend Urteile vom 12. Dezember 2006, Test Claimants in the FII Group Litigation, C-446/04, EU:C:2006:774, Rn. 62, und vom 10. Februar 2011, Haribo Lakritzen Hans Riegel und Österreichische Salinen, C-436/08 und C-437/08, EU:C:2011:61, Rn. 113).

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass einer nationalen Regelung nur dann der Zweck beigemessen werden kann, Steuerhinterziehungen und Missbräuche zu verhindern, wenn ihr spezifisches Ziel in der Verhinderung von Verhaltensweisen liegt, die darin bestehen, rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktionen zu dem Zweck zu errichten, ungerechtfertigt einen Steuervorteil zu nutzen (Urteile vom 5. Juli 2012, SIAT, C-318/10, EU:C:2012:415, Rn. 40, und vom 7. September 2017, Eqiom und Enka, C-6/16, EU:C:2017:641, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Dabei kann eine allgemeine Betrugs- und Missbrauchsvermutung keine Maßnahme rechtfertigen, die die Ausübung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigt, und auch der bloße Umstand, dass die die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz in einem Drittstaat hat, kann keine allgemeine Vermutung der Steuerhinterziehung begründen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Juli 2012, A, C-48/11, EU:C:2012:485, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(vgl. Rn. 88, 89, 92, 95, 96, 100 und Tenor)